

**Satzung der Stadt Zwickau  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
und der ortsüblichen Bekanntgaben  
(Bekanntmachungssatzung)**

**vom 08.04.2024**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 28.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Zwickau. Öffentliche Bekanntmachungen sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachungen**

**Abs. 1**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwickau erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zwickau auf der städtischen Internetseite ([www.zwickau.de/amtsblatt](http://www.zwickau.de/amtsblatt)). Soweit sondergesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Pulsschlag“.

**Abs. 2**

Die elektronische Form stellt die authentische dar. In Erfüllung von § 4 Abs. 2 Satz 5 des Sächsischen E-Government-Gesetzes wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zwickau zur Einsichtnahme im Bürgerservice im Rathaus (Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau) während der Sprechzeiten zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ausdruck ist pro Ausgabe für eine Person kostenfrei. Ansonsten gelten die Festlegungen der Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten.

**Abs. 3**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

#### **Abs. 1**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Bürgerservice im Rathaus (Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

#### **Abs. 2**

Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zwickau auf der städtischen Internetseite ([www.zwickau.de/amtsblatt](http://www.zwickau.de/amtsblatt)). Soweit sondergesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Pulsschlag“. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB.

### **§ 5 Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien**

#### **Abs. 1**

Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Gremien und der Ortschaftsräte werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zwickau auf der städtischen Internetseite ([www.zwickau.de/amtsblatt](http://www.zwickau.de/amtsblatt)) bekannt gegeben.

#### **Abs. 2**

In Eilfällen gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Ratsinformationssystem der Stadt Zwickau auf [www.zwickau.de/ratsinfo](http://www.zwickau.de/ratsinfo).

#### **Abs. 3**

§ 6 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

### **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 7 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der „Amtsinformation“ im Erdgeschoss des Rathauses (Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau).

## **§ 8 Vollzug der Bekanntmachung**

### **Abs. 1**

Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zwickau ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen. Soweit sondergesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im „Pulsschlag“ vollzogen.

### **Abs. 2**

Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

### **Abs. 1**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

### **Abs. 2**

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Zwickau in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.09.1998 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 08.04.2024

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 08 vom 19.04.2024  
Inkrafttreten: 01.05.2024**